

Satzung der Stadt Lippstadt über Sonderanforderungen an Parabolantennenanlagen mit Reflektorschalen Vom 16. Juli 1991

(§ 4 geändert durch Ratsbeschluss vom 26.05.2003)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV.NW. S. 141 und der §§ 81 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4, 5, Abs. 2 Nr. 1 und 47 Abs. 4 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV.NW. S. 419, berichtigt S. 532/SGV 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV.NW. S. 432), hat der Rat der Stadt Lippstadt in seiner Sitzung am 15. Juli 1991 nachfolgende örtliche Bauvorschrift über die Anforderungen an Parabolantennenanlagen mit Reflektorschalen beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die historisch gewachsene Altstadt der Stadt Lippstadt. Dieser Bereich wird umgrenzt durch den Verlauf der Nördlichen und Südlichen Umflut und der Lippe. Das Gebiet ist im beigefügten Plan schwarz umrandet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift erfasst alle Parabolantennenanlagen mit Reflektorschalen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches.

§ 3 Anforderungen

1. Parabolantennenanlagen mit Reflektorschalen an oder auf baulichen Anlagen, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind, sind nicht zulässig.
2. In begründeten Fällen kann eine Ausnahme von Absatz 1 zugelassen werden.
3. Weitergehende Gestaltungsvorschriften in Bebauungspläne bleiben unberührt.
4. Parabolantennenanlagen mit Reflektorschalen, die vor Inkrafttreten dieser örtlichen Bauvorschrift rechtmäßig oder genehmigt aufgestellt wurden, genießen Bestandschutz.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt nach § 84 Abs. 1 lfd. Nr. 20 Bauordnung NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht. Gemäß § 84 Abs. 3 können derartige Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV.NW. S. 141), öffentlich bekanntgemacht.

Der Plan über den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, der Bestandteil der Satzung ist, liegt vom Tage der Bekanntmachung ab im Stadthaus, Ostwall 1, Bauaufsichtsamt, Zimmer 2.04, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gem. § 4 Abs. 6 der GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 16. Juli 1991

gez. Klocke
Bürgermeister

Veröffentlicht am 26. Juli 1991



STADT LIPPSTADT

